

Berlin, Mittwoch,

Die Zeitung erscheint in der Woche zwölfmal.

Bezugs-Preis:

vierteljährlich für Berlin 7 M. 50 Pf. ohne Botenlohn, für ganz Deutschland und Österreich 9 M.

Für Frankreich, Belgien, England, Schweiz, Amerika u. s. w. Kreuzband. Sendung 20 M. für das Vierteljahr.

Bestellungen werden angenommen für Frankreich bei Aug. Kimmel in Straßburg i. G.

Im England bei Aug. Stegle in London, 80 Lime Street E. C., sowie & Co. in London, 19 Gresham Street E. C.

Berliner Börsen-Zeitung.

Bestellungen werden angenommen

bei allen

Postanstalten, Zeitungs-Spediteuren und unserer Expedition.

Alle besondere Beilagen erscheinen:

Verdingungs-Anzeiger.

Höfets- und Bäder-Anzeiger.

Vollständige Ziehungslisten

der Preussischen Klassen-Lotterie

Allgemeine Verloosungs-Tabellen

mit Besanten-Sitten

und viele andere wichtige tabellarische Uebersichten.

Insertions-Gebühr:

die viergesaltene Zeile 40 Pf.

Reichweiteit 80 Pf.

Expedition der Berliner Börsen-Zeitung: Berlin W., Kronenstraße Nr. 37. — Annahme der Inserate: in der Expedition.

Für den Monat December eröffnen wir ein besonderes Abonnement. Auswärts und in Berlin werden die Bestellungen zum Preise von 3 Mark bei allen Postanstalten, in Berlin zum Preise von 2 Mark 50 Pf. — incl. Botenlohn — bei sämtlichen Zeitungs-Spediteuren, sowie in unserer Expedition, Kronenstr. 37, entgegengenommen.

Hierzu als IV. Beilage:

Verdingungs-Anzeiger.

Epigonenwirtschaft.

Das Dattel der Münchener „Allg. Ztg.“, daß in der Behandlung der Epigonenfrage die großen nationalen Gesichtspunkte nach der zwischen dem Kaiser und den Süddeutschen Bundesfürsten erreichten Verständigung den Ausschlag geben, kleinere Divergenzen zurücktreten sollen, hat eitel Freunde in Deutschen Gauen erregt. Fahren heraus! Der Friede zwischen Preußen und Lippe-Deimold wird bald geschlossen sein! Die Phrasen des Münchener Blattes läßt die verschiedensten Deutungen zu, und solche liegen bereits vor. Von einer Seite ist sie dahin ausgelegt, daß das Recht der Bundesgesetzgebung in Lippe-Deimold nicht veräußert werden solle. Das betrifft also den Fall Lippe witer Lippe. Aber von anderer Seite wird im Gegenteil gemeldet, der Bundesrath werde eine neue Behörde für Thronstreitigkeiten schaffen, die vorliegende zwischen Schaumburg und Deimold aber selbst entscheiden. Das ist unmöglich, denn wenn der Bundesrath die Abänderung der Verfassung (Bismarcks ceterum censeo war: nicht an die Verfassung rühren) und Schaffung einer competenten Instanz für Thronstreitigkeiten geboten findet, erkennt er an, daß er zum Eingriff in den Streit der Händer Lippe nicht competent ist.

Wenn die zweite schwabende Streitfrage: Prinzregent von Deimold wider Deutschen Kaiser und König von Preußen als die kleine Divergenz gemeint ist, die großen nationalen Gesichtspunkte weichen muß, so hat sich das Münchener Blatt in seinem Phrasenschaße vergriffen. Kleine Divergenz geht an, aber große nationale Gesichtspunkte anzurufen gegenüber der Frage, ob Erlaucht oder nicht, ob an die Mäße zu greifen ist oder an die Hojemacht, ist ein Mißbrauch mit Begriffen, die Deutschen Männern heiliger sind als Titel und Honneurs. Wenn diese Fehde zur Ruhe kommt, so bereitet uns das keine Freude, sondern das Bedauern wächst fort, daß sie möglich gewesen ist. Wohlthuend und erheiternd wird in allen Schulen der Gegensatz des neuen Deutschen Reiches zu dem untergegangenen hervorgehoben, wir lächeln besonders über die Titel- und Rangstreitigkeiten, die das Reichstammergericht so oft beschäftigt haben, es ergötzt uns, daß im April 1643 vor der Thür des Friedenssaales in Münster geraume Zeit die vornehmen Herren sich drängten, weil keiner dem anderen den Worttritt gestatten wollte. Gegenwärtig hat Doppelhainprüfung keinen Monarchen mehr, die Dächer des Schlosses von Sabuzchittingen sind gefallen, und der Wind streicht durch die Hallen.

Des Fürsten Bismarck Gedanken und Erinnerungen halten den lebenden Staatsmännern einen Spiegel vor, der nicht schmeichelt. Auf welchen Abschnitt immer dieses politischen Testaments des

genialen Mannes man den Blick richtet, überall ist gereifte Weisheit neben der Klare des Könen. Loyal und pietätvoll trägt er den Schwächen des Kaisers Rechnung, aber nur bis zu dem Punkte, wo sie mit den wahren Interessen des Staats und des Reiches in unlöslichen Widerspruch kommen. Da muß der alte Kaiser weichen, 1866 wie 1870. Der sachliche Erfolg macht den Kanzler vollkommen gleichgültig für persönliche Kränkung. Kühl hat er die Marginalbemerkung Bismarcks I. verewigt: „Nachdem mein Ministerpräsident mich vor dem Feinde im Stiche läßt und ich hier außer Stande bin, ihn zu erlegen“ u. s. w., setze ich mich zu meinem Schmerze gezwungen, nach so glänzenden Siegen der Armee in diesen fauren Apfel zu beißen und einen so schmachvollen Frieden anzunehmen.“ Die Ereignisse haben den Irrthum des Monarchen berichtigt und Bismarck jetzt gelassen hinzü, daß im Geiste des Königs die militairischen Einbrüche die vorhergehenden waren und der Drang, die Sieneslaufbahn fortzusetzen, stärker war, als politische und diplomatische Erwägungen. Bismarck ehrete und liebte den alten Kaiser, aber für das Prädicat des „Großen“ hat er sich nicht entscheiden können. Köstlich sind die Verhandlungen über den Kaiserthron. „Was soll mir der Charakter-Major?“ „Wo Majestät wollen doch nicht ewig ein Centrum (Präsidium) bleiben?“ Diese Zwißsprache ist ein Juwel. Der ergebenste Monarchist überwand durch seinen fähnen Humor den Widerstand des Gottesgnaden-Standpunkts.

Angeichts dieses Joeben vor uns aufgerollten monumentalen Bildes einer großen Zeit erscheint die Gegenwart recht klein. Just als wir unlängst einen Abschnitt aus dem Aushängen des Buches gelesen hatten, fiel unser Blick auf eine offiziöse Notiz in der Zeitung: „Berichtigend wird bemerkt, daß die gestrige Sitzung des Staatsministeriums unter dem Vorhise des Herrn Finanzministers v. Mikael und nicht unter dem des Reichskanzlers stattgefunden hat.“ Wie bedeutungsvoll! Fast so wichtig, wie die Feststellung, ob in Deimold vor der Gräfin Adelheid die Wache präsent hat.

Friedrich der Große hinterließ ein reiches Erbe von Autorität und von Glauben an die Preussische Politik und Macht. Seine Erben konnten, wie heute der neue Kurs von der Erbchaft des alten, zwei Jahrzehnte hindurch davon zehren, ohne sich über die Schwächen und Irrthümer ihrer Epigonenwirtschaft klar zu werden.“ So spricht Bismarck zu den heutigen Staatsmännern. Discite moniti!

Telegramme.

Darmstadt, 29. November. (C. T. C.) Zu dem von der „Southern Daily Mail“ gemeldeten Unfall, der dem Prinzen Ludwig von Battenberg in Gibraltar zuschick, erfährt die „Darmstädter Zeitung“ von maßgebender Stelle, daß der Prinz am Sonntag vor 8 Tagen in der Geheißkammer des „Majestät“ ausglitt und sich eine Verletzung an der Hüfte zuzog. Die Verletzung ist leichter Art, so daß der Prinz schon am Mittwoch wieder Dienst that, wobei er sich eines Strokes bediente.

Wien, 29. November. (C. T. C.) Der fünfzigste Jahrestag der Einführung der Verfassung des Kaiserthums Oesterreichs wurde heute von Senat und Bürgerschaft unter Theilnahme der bürgerlichen Deputierten und der Mitglieder der Gewerbe- und der Handelskammer in feierlicher Weise begangen.

Wien, 29. November. (C. T. C.) Abgeordnetenhaus. In Beantwortung der Interpellation der Abgeordneten Janowski und Engel wegen der Ausweisungen Oesterreichischer Staatsangehöriger aus Preußen bezug Deutschland erklärte Ministerpräsident Graf Tlum, es wolle wohl als ein unbedeutendes Recht eines jeden Staates anerkannt werden, fremde Elemente, deren Aufenthalt in

seinem Gebiete im öffentlichen Interesse nicht erwünscht sein könne, auf seinem Territorium nicht zuzulassen, oder schon Niedergelassene wieder auszuweisen. Dieses Recht stelle sich als ein Ausfluß der staatlichen Souveränität dar und habe auch in der Oesterreichischen Gesetzgebung klaren Ausdruck gefunden. Allerdings dürfe dieses Recht nicht in der Weise gehandhabt werden, daß gewissermaßen ganze Kategorien und Klassen der Bevölkerung eines fremden Staates als solche von der Niederlassung ischlechweg ausgeschlossen würden. Einem derartigen Charakter aber, daß sie etwa einer Verleugnung der völkerrrechtlichen Grundfälle über die internationale Verkehrsfreiheit gleichkämen; und daß in weiterer Folge unter diesem Gesichtspunkte dagegen aufgetreten werden könnte, hätten nach der bisher gemachten Wahrnehmungen und angelegten Erhebungen die Ausweisungen Oesterreichischer Staatsbürger aus Preußen bezug Deutschland nicht, wenngleich angegeben werden müßte, daß die Preussischen Regierungsbürokraten von ihrer Machtbefugnis, beziehungsweise anstößliche Elemente auszuweisen, in letzter Zeit einen staatsförmlich unangenehmeren Gebrauch gemacht hätten, als dies in früheren Perioden der Fall gewesen sein würde. Wenn durch dieses Vorgehen in größerem Maße gerade Oesterreichische Staatsangehörige in Preußen und Beland der Nationalität getroffen werden, so erklärt sich dies damit, daß in Folge der lokalen Nachbarschaft gerade die Oesterreichischen Staatsangehörigen am leichtesten das Hauptcontingent jener Oesterreichischen Staatsangehörigen ausmachen, die in den Preussischen Grenzprovinzen auf Verlangen von der Ausweisung betroffen werden, und welche am häufigsten in wirtschaftlich wenig gesicherter Stellung befinden. Weitens der größte Theil der von der Ausweisung aus Preußen betroffenen Oesterreichischen Unterthanen gehöre der Klasse der landwirtschaftlichen Hilfsarbeiter an. Diese würden naturgemäß entbehrlich und demzufolge aus Arbeit und Verdienst entlassen, sobald die landwirtschaftlichen Arbeiten ihres Jahresabschlusses gefunden hätten. Geringe es ihnen nicht, nach Entlassung aus diesem Arbeitsverhältnisse anderweitige Beschäftigung zu finden, was wohl immer mit großen Schwierigkeiten verbunden sei, da sie, abgesehen von der Konkurrenz im Auslande, in der Regel eine für ein Gewerbe oder eine Industrie geforderte Befähigung nicht besitzen, so träten sie in die Reihe der Arbeitslosen ein, welche als solche der polizeilichen Behandlung wie dies analog auch im Inlande der Fall sei. Wenn nun auch trotz der unangenehmen Schwärze, mit welcher das Ausweisungsvorgehen in Preußen gehandhabt werde, eine flagranten Verletzung der völkerrrechtlichen Grundfälle oder besonderer vertragsschützender Rechte nicht behauptet werden könne, so habe sich gleichwohl das Auswärtige Amt, insbesondere im Hinblick auf die empfindlichen Rückwirkungen, welche die preussischerseits befolgte Fremdenpolitik auf einzelne wirtschaftliche Existenzen auszuüben geeignet sei, bei der Kaiserlich Deutschen Regierung wiederholt und nachdrücklich bemüht, daß bei Ausweisungen Oesterreichischer Staatsangehöriger von Preussischer Seite mit thunlichster individueller Unterscheidung und Rücksichtnahme auf die jeweiligen persönlichen Verhältnisse der Auszuweisenden vorgegangen werde, insbesondere aber in jenen einzelnen Fällen, in welchen um Vermittlung der Oesterreichischen Vertretungsbehörden nachgesucht wurde, seien dieselben immer, und oft erfolgreich, darauf bedacht gewesen, alle jene Gesichtspunkte, welche im konkreten Falle irgendwie berücksichtigungswürdig erscheinen konnten, der thunlichsten Würdigung seitens der Preussischen Behörden zu empfehlen und dahin zu wirken, daß die in den Ausweisungsmahregeln liegenden Härten möglichsie Milderung erfahren. Allerdings sei den Oesterreichischen Vertretungsbehörden die Möglichkeit veriangt gewesen, in jenen Fällen irgendwelche Schritte zu Gunsten der Auszuweisenden zu unternehmen, in welchen die letzteren sich dem Ausweisungs-Erkenntnisse fügten, ohne die Intervention der Oesterreichischen Vertretungsbehörde in Anspruch genommen zu haben. Die bereitwilligen Zusicherungen, welche dem desheutigen Ministerium des Auswärtigen von dem Berliner Cabinet noch erst in jüngerer Zeit zugekommen wären, ließen hoffen, daß das jetzige Verhalten der Preussischen Behörden, sofern es die Ausweisung Oesterreichischer Unterthanen betreffe, mit jenen Rücksichten in Entlang gebracht werde, welche die Rücksicht für seine Staats-